

## Informationsblatt Krätze (Skabies)

### *Was ist Krätze (Skabies)?*

Krätze (auch Skabies genannt) ist eine ansteckende Hauterkrankung, die durch Krätzmilben hervorgerufen wird. Die Krätzmilben gehören zu den Spinnentieren und sind nur für den Menschen krankheitsauslösend. Weibliche Tiere sind ca. 0,3-0,5 mm groß, männliche Tiere sind etwas kleiner und mit dem bloßen Auge nicht mehr sichtbar. Wenn eine befruchtete weibliche Milbe auf menschliche Haut gelangt, gräbt sie einen bis zu 2,5 cm langen Gang, in dem sie ihre Eier ablegt. Bei heller Haut können diese unregelmäßigen Linien manchmal mit bloßem Auge gesehen werden. 2 bis 4 Tage nach der Eiablage schlüpfen die kleinen Larven, die nach 10 bis 14 Tagen fortpflanzungsfähig sind.

### *Welche Symptome treten auf?*

Bei der Erstinfektion mit Krätzmilben treten die ersten Symptome nach 4 bis 5 Wochen auf, bei einer nachfolgenden Neuinfektion nach 1-2 Tagen. Die Erkrankung beginnt häufig mit heftigem Hautjucken, vor allem nachts bei Bettwärme. Auf der Haut zeigen sich kleine Pusteln, entweder einzeln oder in Gruppen. Auch Kratzspuren sind häufig. Die Milbengänge kann man nur selten mit dem bloßen Auge erkennen. Bevorzugte Körperstellen sind die Zwischenfingerräume, die Handgelenke, die Umgebung der Brustwarzen, Ellenbogen, Leisten, Genitalregion und Knöchelregion.

### *Wie kann man sich anstecken?*

Von Mensch zu Mensch durch engen Hautkontakt, z.B. gemeinsames Schlafen in einem Bett, Kuschneln oder Geschlechtsverkehr. Seltener wird sie durch Wäsche, Kleidung und Decken übertragen.

### *Wie wird Krätze diagnostiziert?*

Eine Diagnose kann durch den Hautarzt erfolgen. Komplikationen können vor allem durch zusätzliche bakterielle Infektionen der krätzebedingten Hauterscheinungen auftreten. Bei Menschen mit Abwehrschwäche, Säuglingen und Kleinkindern sind schwere Krankheitsbilder möglich.

### *Wie wird die Erkrankung behandelt?*

Die Therapie erfolgt nach ärztlicher Anweisung meist durch Medikamente, die auf die Haut aufgetragen werden. Zwölf Stunden nach Anwendung geht von betroffenen Personen in der Regel keine Ansteckungsgefahr mehr aus. Bitte beachten Sie die ärztlichen Anweisungen und den Beipackzettel sorgfältig.

### *Welche Hygienemaßnahmen sind zusätzlich erforderlich?*

- Wechsel der Ober- und Unterbekleidung sowie der Bettwäsche alle 12-24 Stunden
- Handtuchwechsel zweimal täglich
- Kleidung und andere Textilien, die mit der Haut in Berührung gekommen sind, bei mindestens 60 Grad Celsius waschen
- Nicht waschbare Textilien chemisch reinigen oder mindestens 4 Tage im Freien auslüften oder 14 Tage in fest verschlossenen Plastiksäcken aufbewahren
- Polstermöbel und textile Fußbodenbeläge mit einem starken Staubsauger absaugen
- Kontakt zu anderen Menschen zunächst einschränken

## Informationsblatt Krätze (Skabies)

*Hinweis:* Desinfektionsmittel töten die Krätzmilben in der Regel nicht ab. Die Händewaschung und die feuchte Reinigung von Oberflächen stehen im Vordergrund.

*Wie kann ich mich schützen?*

Durch Vermeidung eines intensiven Körperkontakts mit einem Krätzeerkrankten vermindert man das Risiko einer Ansteckung. Es gibt keine vorbeugenden medizinischen Maßnahmen wie Impfung oder Medikamente. Auch eine gute Körperpflege und -hygiene können eine Krätzeerkrankung nicht verhindern.

*Was sollten Personen, die engen körperlichen Kontakt zum Erkrankten hatten, beachten?*

Sie sollten vorsorglich einen Hautarzt aufsuchen, auch wenn keine Symptome bestehen. Bei Haushaltskontaktpersonen wird in der Regel eine Behandlung durchgeführt.

*Was ist noch zu beachten?*

Nach § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen Personen, die an Krätze erkrankt oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Schulen, Kindergärten und -tagesstätten, Heime und Ferienlager nicht besuchen. Sie dürfen die Räume der Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krätze durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Eine Erkrankung oder den Verdacht des Auftretens von Krätze haben die betroffenen Personen oder die Sorgeberechtigten dem Leiter der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist vor Rückkehr in die Gemeinschaftseinrichtung erforderlich.

Das Gesundheitsamt kann anordnen, dass das Auftreten der Erkrankung ohne Hinweis auf die betroffene Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

Nach § 36 Abs. 3a IfSG müssen Krätzefälle (auch Verdachtsfälle) in Gemeinschaftseinrichtungen, Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften, Pflegeheimen u.ä. Einrichtungen dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden.

### **Rückfragen bitte an:**

Gesundheitsamt Groß-Gerau  
Wilhelm-Seipp-Str. 9  
64521 Groß-Gerau  
Telefon 06152 989 733